

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/17795 –

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches
– Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes bei Bildaufnahmen**

- b) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 19/15825 –

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs
– Strafbarkeit der Bildaufnahme des Intimbereichs (sog. Upskirting)**

- c) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Jens Maier, Stephan Brandner,
Dr. Lothar Maier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/18980 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des
Persönlichkeitsrechtsschutzes bei Bildaufnahmen**

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Stephan Thomae, Nicole Bauer,
Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/11113 –

**Strafbarkeit von in der Öffentlichkeit heimlich gefertigten Bildaufnahmen
der Intimsphäre – Sogenanntes Upskirting**

A. Problem

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass der technische Fortschritt bei Kameras, deren zunehmende Verfügbarkeit sowie die Möglichkeit, sie einfach und unauffällig zu nutzen, immer häufiger dazu führe, dass die Rechte der abgebildeten Personen von den aufnehmenden Personen nicht beachtet würden.

So fertigten Schaulustige bei Unfällen oder Unglücksfällen Bildaufnahmen vom Geschehen, insbesondere von verletzten und verstorbenen Personen, und verbreiteten diese Aufnahmen über soziale Netzwerke. Oftmals würden solche Bildaufnahmen auch an die Medien weitergegeben. Den damit verbundenen Verletzungen der Rechte der Abgebildeten gelte es zu begegnen. Bislang gehörten jedoch verstorbene Personen nicht zu dem von § 201a des Strafgesetzbuches (StGB) geschützten Personenkreis.

Darüber hinaus gebe es Fälle, in denen unbefugt eine in der Regel heimliche Bildaufnahme hergestellt oder übertragen werde, die den Blick unter den Rock oder unter das Kleid einer anderen Person zeige. Auch entsprechende Bildaufnahmen, die in den Ausschnitt gerichtet seien und die weibliche Brust abbildeten, würden gefertigt. Durch diese Verhaltensweisen setze sich der Täter über das Bestreben des Opfers, diese Körperregionen dem Anblick fremder Menschen zu entziehen, grob unanständig und ungehörig hinweg und verletze damit die Intimsphäre des Opfers. In Bezug auf die Bildaufnahmen, die die Intimsphäre des Opfers tangierten, schütze § 201a StGB bislang nur Personen, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum, wie etwa in einer Umkleidekabine, befänden.

Diese Schutzlücken würden auch nicht vollständig aufgefangen durch § 33 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, da diese Vorschrift lediglich die Verbreitung von Bildnissen erfasse, nicht aber die Fertigung von Aufnahmen selbst.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, durch Einfügung einer neuen Nummer 3 den nach § 201a Absatz 1 StGB geschützten Personenkreis auf verstorbene Personen auszudehnen. Zudem soll durch Einfügung einer neuen Nummer 4 das Herstellen und das Übertragen einer Bildaufnahme von bestimmten gegen Anblick geschützten Körperteilen erfasst werden. Auch das Gebrauchen und Zugänglichmachen von solchen Bildaufnahmen gegenüber Dritten soll erfasst werden. Darüber hinaus soll auch der Anwendungsbereich des § 201a Absatz 2 StGB auf Bildaufnahmen von verstorbenen Personen erweitert werden.

Zu Buchstabe b

Der Bundesrat stellt fest, dass das durch Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht in der jüngeren Zeit besonderen Gefährdungen ausgesetzt sei. Diese Gefährdungen resultierten insbesondere daraus, dass sich Bildaufnahmegeräte in einem Umfang und in einer Form verbreitet hätten, die es jedermann ermöglichen, an nahezu jedem Ort und zu jeder Zeit Bildaufnahmen von Dritten in hoher Qualität zu erstellen. Das geschehe häufig, ohne dass betroffene Personen dies bemerkten und auf unbefugte Aufnahmen reagieren könnten.

Gravierendes und auch strafwürdiges, bislang regelmäßig aber nicht strafbares Unrecht verwirkliche dabei derjenige, der absichtlich unter die Bekleidung einer anderen Person filme oder fotografiere und auf diese Weise eine Bildaufnahme von deren Intimbereich herstelle oder übertrage. Durch dieses Verhalten werde nicht nur das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Betroffenen verletzt, sondern speziell auch das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung. Nicht selten würden die Aufnahmen über das Internet anderen zugänglich gemacht, was die Rechtsverletzung vertiefe.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates sieht im Kern die Einführung eines neuen § 184k StGB – „Bildaufnahme des Intimbereichs“ – vor. Danach soll sich strafbar machen, wer absichtlich eine Bildaufnahme des Intimbereichs einer anderen Person unbefugt herstellt, indem er unter deren Bekleidung fotografiert oder filmt, oder eine derartige Bildaufnahme überträgt. Gleichfalls unter Strafe gestellt werden soll das Gebrauchen oder Zugänglichmachen einer solcherart hergestellten Aufnahme. Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf mit der Einstufung der Strafnorm als Sexualdelikt verbundene Folgeänderungen vor.

Zu Buchstabe c

Die Fraktion der AfD kritisiert, dass der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf das darin beschriebene Problem nur unvollständig regelt. So könnten nicht nur verstorbene Unfallopfer, sondern auch verletzte Personen gleichermaßen Opfer von Schaulustigen sein, die mit ihrem Smartphone Bilder vom Unfallort und von den Verletzten machten. Die Vorschrift des § 201a Absatz 1 Nummer 2 StGB decke dieses Problem nur unzureichend ab, da hier die Hilflosigkeit des Abgebildeten Voraussetzung für die Strafbarkeit sei. Nicht jede Person, die zum Beispiel infolge eines Verkehrsunfalls verletzt werde, befinde sich jedoch in einer hilflosen Lage. Auch die Problematik von unbefugten Aufnahmen des Intimbereichs werde mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung nur unzureichend gelöst. Aufnahmen des Intimbereichs, soweit dieser durch Badebekleidung bedeckt sei, seien davon nicht erfasst. Außerdem gebe es weitere Fälle persönlichkeitsrechtsverletzender Bildaufnahmen, die regelungsbedürftig seien, weil sie von den Betroffenen als belästigend oder einschüchternd empfunden würden.

Nach Ansicht der Fraktion der AfD müsse der strafrechtliche Schutz des Persönlichkeitsrechts in den beschriebenen Fällen an der unbefugten Herstellung entsprechender Bildaufnahmen ansetzen. Der Gesetzentwurf sieht vor, Bildaufnahmen von Personen, die infolge eines Unfalls verstorben sind oder verletzt wurden, nur mit Einwilligung des Abgebildeten bzw. seiner Angehörigen zuzulassen. In gleicher Weise sollen ohne Einwilligung der abgebildeten Person keine Aufnahmen ihrer intimen Körperteile hergestellt werden dürfen, wenn diese vor dem Anblick geschützt sind. Die Regelung des § 201a Absatz 3 soll auf alle Fälle ausgedehnt werden, in denen die Nacktheit einer anderen Person oder deren Bekleidung in Badekleidung gezielt und unbefugt zur Herstellung einer Bildaufnahme ausgenutzt wird. Ebenso soll es zur Herstellung von Bildnissen der Einwilligung des Abgebildeten bedürfen, wenn die abgebildete Person Teilnehmer an zulässigen politischen Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen ist oder an solchen Veranstaltungen erkennbar teilnehmen will. Besonders konfliktreich seien zudem Bildaufnahmen von Personen, mit denen keinerlei persönliche Beziehung bestehe. Solche Bilder durch Unbekannte könnten vom Abgebildeten als störend empfunden werden. Deshalb solle es in diesen Fällen auf den Widerspruch des Abgebildeten gegen die Bildaufnahme ankommen.

Zu Buchstabe d

Der Antrag der Fraktion der FDP zielt auf eine Feststellung, dass die hohe Verbreitung von Smartphones und Tablets mit Kamera in der jüngeren Vergangenheit Fälle des Upskirtings begünstigt habe. Bei diesem Phänomen komme es zu einer massiven Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs der ganz überwiegend weiblichen Opfer. Dies könne im schlimmsten Fall dazu führen, dass die Opfer sich gezwungen fühlten, in der Öffentlichkeit und im Alltag die Wahl ihrer Kleidung zu überdenken. Während andere Staaten bereits auf das Phänomen des Upskirtings reagiert hätten, biete das deutsche Recht bislang keinen sicheren Schutz hiervor. Die Strafbarkeitslücke werde auch nicht durch zivilrechtliche Ansprüche des Opfers auf Unterlassung und Schadensersatz gegen den Täter geschlossen, da staatliche Ermittlungsmaßnahmen insoweit ausgeschlossen seien.

Der Deutsche Bundestag solle daher die Bundesregierung auffordern, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das unbefugte gezielte Anfertigen von Film- oder Bildaufnahmen intimer oder sexueller Bereiche einer Person unter Strafe stelle, um damit auch das Upskirting unter Strafe zu stellen.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/17795 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/15825 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/18980 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe d

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/11113 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/17795 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird durch die folgenden Nummern 1 und 2 ersetzt:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 184j wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen“.

- b) Die Angabe zu § 201a wird wie folgt gefasst:

„§ 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen“.

2. Nach § 184j wird folgender § 184k eingefügt:

„§ 184k

Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. absichtlich oder wissentlich von den Genitalien, dem Gesäß, der weiblichen Brust oder der diese Körperteile bedeckenden Unterwäsche einer anderen Person unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt, soweit diese Bereiche gegen Anblick geschützt sind,
2. eine durch eine Tat nach Nummer 1 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht oder
3. eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in den Nummer 1 bezeichneten Art wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Handlungen, die in Wahrnehmung überwiegender berechtigter Interessen erfolgen, namentlich der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen.

- (4) Die Bildträger sowie Bildaufnahmegeräte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.“ ‘
- b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
- „3. eine Bildaufnahme, die in grob anstößiger Weise eine verstorbene Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt,“.
- bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und die Angabe „1 oder 2“ wird durch die Angabe „1 bis 3“ ersetzt.
- cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und die Angabe „1 oder 2“ wird durch die Angabe „1 bis 3“ ersetzt und nach dem Wort „und“ werden die Wörter „in den Fällen der Nummern 1 und 2“ eingefügt.‘
- c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
2. Artikel 2 wird durch die folgenden Artikel 2 und 3 ersetzt:

„Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1247) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 255a Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „184j“ durch die Angabe „184k“ ersetzt.
2. In § 374 Absatz 1 Nummer 2a werden nach dem Wort „Lebensbereichs“ die Wörter „und von Persönlichkeitsrechten“ eingefügt.
3. In § 395 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „184i und 184j“ durch die Angabe „184i bis 184k“ ersetzt.
4. In § 397a Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „184i, 184j“ durch die Angabe „184i bis 184k“ ersetzt.

Artikel 3

Folgeänderungen

(1) In § 44 Absatz 3 Satz 3 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird die Angabe „184i, 184j“ durch die Angabe „184i bis 184k“ ersetzt.

(2) In § 171b Absatz 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) geändert worden ist, wird die Angabe „184j“ durch die Angabe „184k“ ersetzt.

(3) In § 32 Absatz 5, § 34 Absatz 2, § 41 Absatz 2 Satz 2 und § 46 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. April 2020 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „184i, 184j“ durch die Angabe „184i bis 184k“ ersetzt.

(4) In § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2522) geändert worden ist, wird nach der Angabe „184i,“ die Angabe „184k,“ eingefügt.

(5) In § 72a Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 16a Absatz 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) geändert worden ist, wird nach der Angabe „184i,“ die Angabe „184k,“ eingefügt.

(6) In § 124 Absatz 2 Satz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, wird die Angabe „184i, 184j“ durch die Angabe „184i bis 184k“ ersetzt.

(7) In § 75 Absatz 2 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) geändert worden ist, wird die Angabe „184i, 184j“ durch die Angabe „184i bis 184k“ ersetzt.

3. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4.;

- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/15825 abzulehnen,
- c) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18980 abzulehnen,
- d) den Antrag auf Drucksache 19/11113 abzulehnen.

Berlin, den 1. Juli 2020

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Dr. Heribert Hirte
Stellvertretender Vorsitzender

Ingmar Jung
Berichtersteller

Esther Dilcher
Berichterstellerin

Tobias Matthias Peterka
Berichtersteller

Dr. Jürgen Martens
Berichtersteller

Niema Movassat
Berichtersteller

Canan Bayram
Berichterstellerin

Bericht der Abgeordneten Ingmar Jung, Esther Dilcher, Tobias Matthias Peterka, Dr. Jürgen Martens, Niema Movassat und Canan Bayram

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/17795** in seiner 157. Sitzung am 6. Mai 2020 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Inneres und Heimat sowie den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/15825** in seiner 157. Sitzung am 6. Mai 2020 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Sportausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/18980** in seiner 157. Sitzung am 6. Mai 2020 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Ausschuss für Kultur und Medien sowie den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe d

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/11113** in seiner 107. Sitzung am 27. Juni 2019 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlage auf Drucksache 19/17795 in seiner 97. Sitzung am 1. Juli 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat die Vorlage auf Drucksache 19/17795 in seiner 58. Sitzung am 1. Juli 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Bundesratsdrucksache 8/20 (Drucksache 19/17795) am 15. Januar 2020 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs) und Indikatoren:

- Leitprinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden
- Leitprinzip 5 – Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern
- SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen
- Indikator 16.1 – Kriminalität: Straftaten

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Mit dem Gesetzentwurf werde die persönliche Sicherheit sowohl von Verstorbenen gegen die Herstellung und Verbreitung bloßstellender Bildaufnahmen als auch von Personen, deren Intimsphäre verletzt werde, erhöht. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlage auf Drucksache 19/15825 in seiner 97. Sitzung am 1. Juli 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der **Sportausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 19/15825 in seiner 51. Sitzung am 1. Juli 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs. Der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 19/15825 in seiner 59. Sitzung am 1. Juli 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat die Vorlage auf Drucksache 19/15825 in seiner 58. Sitzung am 1. Juli 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Gesetzentwurfs. Der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlage auf Drucksache 19/18980 in seiner 97. Sitzung am 1. Juli 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage auf Drucksache 19/18980 in seiner 52. Sitzung am 1. Juli 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat die Vorlage auf Drucksache 19/18980 in seiner 58. Sitzung am 1. Juli 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 19/11113 in seiner 59. Sitzung am 1. Juli 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu den Buchstaben a, b, c und d

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat in seiner 90. Sitzung am 6. Mai 2020 beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu den Vorlagen durchzuführen, die er in seiner 95. Sitzung am 27. Mai 2020 durchgeführt hat. An der Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Prof. Dr. Jörg Eisele	Eberhard Karls Universität Tübingen Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Straf- und Strafprozessrecht, Wirtschaftsrecht und Computerstrafrecht
Dr. Veronika Grieser	Staatsanwaltschaft München I Leiterin der Abteilung für Jugendstrafsachen und Sexualstraftaten Erwachsener sowie Sexualstraftaten Jugendlicher und Heranwachsender zum Nachteil über 18-Jähriger
Prof. Dr. Elisa Hoven	Universität Leipzig Lehrstuhl für Deutsches und Ausländisches Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschafts- und Medienstrafrecht
Dr. Jenny Lederer	Deutscher Anwaltverein e. V., Mitglied im Strafrechtsausschuss Rechtsanwältin, Essen
Dr. Clemens Prokop	Staatsanwaltschaft Regensburg Leitender Oberstaatsanwalt
Frank Rebmann	Staatsanwaltschaft Heilbronn Leitender Oberstaatsanwalt
Hanna Seidel	Leiterin Petition StopUpskirting, Manchester
Dr. Leonie Steinl, LL.M. (Columbia)	Deutscher Juristinnenbund e.V. – Vereinigung der Juristinnen, Volks- und Betriebswirtinnen, Berlin Vorsitzende der Kommission Strafrecht

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Protokoll der 95. Sitzung am 27. Mai 2020 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage auf Drucksache 19/17795 in seiner 101. Sitzung am 1. Juli 2020 abschließend beraten. Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/17795 in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde.

Die **Fraktion der FDP** hat folgenden Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/17795 in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht:

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Art. 1 Nummer 2. b) aa) wird wie folgt gefasst:

"Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 3, 4 und 5 eingefügt:

3. eine Bildaufnahme, die in grob anstößiger Weise eine verstorbene Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt,

4. unbefugt und zielgerichtet von den unbedeckten Genitalien, der unbedeckten weiblichen Brust oder dem unbedeckten Gesäß einer anderen Person eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt,

5. unbefugt und zielgerichtet eine Bildaufnahme von einem nur mit Unterbekleidung bedeckten in Ziff. 3 genannten Körperteil einer anderen Person herstellt oder überträgt, wenn die Person diesen Körperteil durch das Tragen von Oberbekleidung verdecken wollte,."

2. Art. 1 Nummer 2 b) bb) wird wie folgt gefasst:

"Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 6 und die Angabe 1 oder 2" wird durch die Angabe "1 bis 5 ersetzt".

3. Art. 1 Nummer 2 b) cc) wird wie folgt gefasst:

"Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 7 und die Angabe 1 oder 2" wird durch die Angabe 1 bis 5" ersetzt und nach dem Wort "und" werden die Wörter "in den Fällen der Nummern 1 und 2" eingefügt.

Begründung

Am 27. Mai 2020 befasste sich der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz im Rahmen einer öffentlichen Anhörung mit dem Phänomen des sog. Upskirtings. Die hierzu geladenen Sachverständigen nahmen dabei u.a. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Strafgesetzbuches - "Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes bei Bildaufnahmen" (BT-Drs. 19/17795) sowie zu dem Antrag der FDP-Fraktion mit dem Titel "Strafbarkeit von in der Öffentlichkeit heimlich gefertigten Bildaufnahmen der Intimsphäre - Sogenanntes Upskirting" (BT-Drs. 19/11113) Stellung.

Dabei stellte die Inhaberin des Lehrstuhls für Deutsches und Ausländisches Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschafts- und Medienstrafrecht an der Universität Leipzig, Frau Prof. Dr. Elisa Hoven, im Rahmen ihrer für die Anhörung angefertigten schriftlichen Stellungnahme fest, dass der Regierungsentwurf in seiner derzeitigen Fassung keinen umfassenden Schutz gewährleiste (S. 3 und 5 ihrer Stellungnahme, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/697598/2a63ba5f550def8126c3740afd1bb56b/hoven-data.pdf>):

- So bleibe nach dem Entwurf z.B. der Täter straflos, der in einem Schwimmbad eine Aufnahme des Intimbereichs des Opfers anfertigt, dessen Badehose verrutscht ist und das Geschlechtsteil nicht mehr bedeckt
- Nicht vom Strafrecht erfasst würden auch Aufnahmen von einer Person, die am Stand die Kleidung wechselt und dabei für wenige Sekunden unbedeckt ist.
- Geschützt werden auch nicht Personen, die unbedeckt an einem Strand liegen und von deren Geschlechtsteilen mittels Zoom-Funktionen Nachaufnahmen ihrer Geschlechtsteile angefertigt werden.

Im Fokus müsse eine konsequente Bestimmung der Reichweite des tatbestandlichen Schutzes im Lichte des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung und der Wahrung des höchstpersönlichen Lebensbereichs stehen, weshalb ein neuer Straftatbestand daher sowohl die Überwindung eines geschaffenen Schutzbereiches als auch das unbefugte bildliche Festhalten unbedeckter, sexuell konnotierter Körperteile erfassen sollte (S. 7 ihrer Stellungnahme).

Auf einen solchen umfassenden Schutz zielt dagegen der von der FDP-Fraktion vorgelegte Antrag mit dem Titel "Strafbarkeit von in der Öffentlichkeit heimlich gefertigten Bildaufnahmen der Intimsphäre – Sogenanntes Upskirting", mit dem das unbefugte gezielte Anfertigen von Film- oder Bildaufnahmen intimer oder sexueller Bereiche einer Person unter Strafe gestellt werden soll.

Aufbauend auf diesen Feststellungen soll mit dem vorliegenden Antrag die identifizierte Schutzlücke geschlossen und ein umfassender strafrechtlicher Schutz vor unbefugten und zielgerichteten Bildaufnahmen intimer oder sexueller Bereiche gewährleistet werden.

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat diesen Änderungsantrag in seiner 101. Sitzung am 1. Juli 2020 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

Zu dem Gesetzentwurf lagen dem Ausschuss mehrere Petitionen vor.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 19/15825 in seiner 101. Sitzung am 1. Juli 2020 abschließend beraten. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Gesetzentwurf abzulehnen.

Die Fraktion **DIE LINKE.** hat folgenden Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/15825 in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht:

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 wird § 184k wie folgt geändert:

1. Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich und unbefugt von den unbedeckten Genitalien, der unbedeckten weiblichen Brust oder dem unbedeckten Gesäß einer anderen Person eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer wissentlich und unbefugt von einem nur mit Unterbekleidung bedeckten in Abs. 1 genannten Körperteil einer anderen Person eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt, wenn die Person diesen Körperteil durch das Tragen von Oberbekleidung verdecken wollte.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „Absatz 1“ wird das Wort und die Nummer „oder 2“ eingefügt.

3. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 4 und 5.

Begründung

Es wird hier eine inhaltliche Veränderung des §184k StGB-E vorgeschlagen. Wichtig ist daneben, dass der Tatbestand im 13. Abschnitt unter den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verortet ist und bleibt. Nur so kann klargestellt werden, dass es sich um eine sexuelle Belästigung ohne Berührung handelt. Dabei wird das Fehlen der Berührung durch die dauerhafte Perpetuierung der Aufnahme kompensiert.

Der Gesetzentwurf in der bisherigen Formulierung erfasst allerdings nicht die Fälle in denen eine Person nackt aufgenommen wird und enthält damit eine Schutzlücke, die auch in der öffentlichen Anhörung kritisiert wurde. Wenn also wie bei den heimlichen Aufnahmen duschender Menschen auf dem Fusion Festival oder auch den Aufnahmen in der Toilette auf „Monis Rache“ die Opfer keine Kleidung tragen, fallen sie aus dem Tatbestand heraus. Dagegen ist die Verbreitung derartiger heimlicher Aufnahmen nicht weniger verwerflich und damit auch nicht weniger schutzwürdig. Hinzu kommt, dass es mit der Formulierung des Gesetzentwurfes „unter deren Bekleidung“ zu belastenden Diskussionen in der Verhandlung kommen wird, mit der Frage, ob die betroffene Person denn ausreichend bekleidet war. Diese Probleme müssen vermieden werden. Mit der hier auch von Prof. Dr. Elisa Hoven vorgeschlagenen Formulierung wird zum einen in Absatz 1 die Situation erfasst, in der der Täter heimliche Nacktaufnahmen anfertigt. Zum anderen wird in einem Absatz 2 die typische „upskirting“ und „downblousing“ Situation geregelt, bei der der Täter den Schutz der Oberbekleidung überwindet. Die Frage nach ausreichender Bekleidung kann dabei nicht mehr aufkommen, da in diesem Fall weitgehend Absatz 1 greifen würde.

Mit dem Wort „wissentlich“ wird zusätzlich auch eine zu weitgehende Ausweitung des Tatbestandes vermieden. Dies ist aufgrund des ultima ratio Prinzips von besonderer Bedeutung.

Da §184k StGB nicht von §374StPO erfasst wird, entsteht hier gar nicht erst das Problem, dass der Tatbestand zu einem Privatklagedelikt wird wie dies bei dem vorgeschlagenen § 201a StGB-E (Drucksache 19/17795) der Fall wäre. Als Privatklagedelikt, würde der Tatbestand nicht mehr dem Legalitätsprinzip, sondern dem Opportunitätsprinzip unterfallen. Das heißt die Staatsanwaltschaft wäre nicht mehr zur Klageerhebung verpflichtet. Das Opfer müsste die Klage mit enormem Zeit- und Kostenaufwand selbst erheben, was die Durchsetzung des neu geschaffenen Schutzes verunmöglichen würde.

Da wie in dem Gesetzentwurf die Absätze 2 bis 4 (neu 3 bis 5) des §184k identisch bleiben und nur verschoben werden, reicht auch die Annahme eines öffentlichen Interesses aus, um eine Strafverfolgung einzuleiten. Dies ist wichtig, da die Opfer oft gar nicht mitbekommen, dass die Aufnahmen in entsprechenden Foren hochgeladen werden. Auch in diesem Fall muss es möglich sein eine Strafverfolgung einzuleiten, da der Tatbestand sonst weitgehend leerlaufen würde.

*Mit der Aufnahme des neuen §184k StGB in den §395 Absatz I Nr.1 StPO in den Folgeänderungen des Gesetzentwurfs wird es den Betroffenen außerdem ermöglicht Nebenkläger*in zu sein, womit ihnen umfangreiche Verfahrensrechte in der Hauptverhandlung zustehen. Dies ist essentiell und soll daher ausdrücklich beibehalten werden.*

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat diesen Änderungsantrag in seiner 101. Sitzung am 1. Juli 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Zu Buchstabe c

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage auf Drucksache 19/18980 in seiner 101. Sitzung am 1. Juli 2020 abschließend beraten. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Zu Buchstabe d

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage auf Drucksache 19/11113 in seiner 101. Sitzung am 1. Juli 2020 abschließend beraten. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE., den Antrag abzulehnen.

Zu dem Antrag lagen dem Ausschuss mehrere Petitionen vor.

Zu den Buchstaben a, b, c und d

Die **Fraktion der CDU/CSU** stellte fest, dass mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung in der Fassung des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen ein gutes Ergebnis erreicht worden sei. Das Gesetzgebungsvorhaben sei ein gutes Beispiel dafür, dass ein Gesetzgebungsverfahren zügig und effektiv durchgeführt werden könne und auch Anregungen der Sachverständigen aus einer öffentlichen Anhörung kurzfristig umgesetzt werden könnten. Während es hinsichtlich der Bildaufnahmen durch Schaulustige bei Unfällen oder Unglücksfällen von Anfang an keine Kontroversen gegeben habe, sei hinsichtlich der Phänomene Upskirting und Downblousing insbesondere die Verortung der Regelungen diskutiert worden. Mit Blick auf die Opferperspektive habe die Fraktion der CDU/CSU besonderen Wert auf die nun vorgesehene Verortung im Sexualstrafrecht gelegt, da durch dieses Verhalten nicht nur das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Betroffenen, sondern insbesondere deren Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verletzt werde. Mit dem Änderungsantrag werde der Straftatbestand zudem weiter konturiert, etwa durch die Forderung einer absichtlichen oder wissentlichen Tatbegehung. Man habe sich dafür entschieden, den Themenbereich der unbefugten Anfertigung von Nacktbildern zunächst auszuklammern und in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren anzugehen, da insoweit noch Detailfragen zu klären seien.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte, dass die Regelung zum Upskirting nun im Sexualstrafrecht verortet werde und damit der Appell der Initiantin der Petition „StopUpskirting“, die auch als Sachverständige in der öffentlichen Anhörung angehört worden sei, aufgegriffen worden sei. Zu kritisieren sei jedoch weiterhin der Umstand, dass der Tatbestand insgesamt noch zu unbestimmt sei. Es bleibe abzuwarten, wie sich die Regelung in der Praxis bewähre, etwa wenn es um die Auslegung des Begriffes der Unterbekleidung gehe. Im Ergebnis plädierte die Fraktion dafür, sich noch mehr Zeit für dieses Gesetzgebungsverfahren zu nehmen und die angesprochenen Punkte noch einmal zu beraten.

Die **Fraktion der SPD** wies ebenfalls darauf hin, das Gesetzgebungsvorhaben zeige, dass die Koalitionsfraktionen sich keineswegs guten Argumenten aus einer öffentlichen Anhörung widersetzen. Die öffentliche Anhörung habe deutlich gemacht, dass mit Blick auf die betroffenen Rechtsgüter der Opfer eine Verortung im Sexualstrafrecht erfolgen müsse. Hinsichtlich der unbefugten Nacktbilder, die etwa in einer Dusche oder Sauna aufgenommen würden, hätte sich die Fraktion auch schon jetzt eine Regelung vorstellen können. Es sei jedoch auch richtig,

sich die erforderliche Zeit zu nehmen, damit am Ende eine praktikable Regelung erreicht werde. Wichtig sei jedoch, das Signal auszusenden, dass diese Regelungslücke gesehen worden sei und angegangen werde.

Die **Fraktion DIE LINKE**. begrüßte, dass nun endlich eine Regelung zum Upskirting getroffen werde und dass diese im Sexualstrafrecht verortet werde. Die öffentliche Anhörung habe jedoch ergeben, dass auch hinsichtlich der unbefugten Nacktaufnahmen eine Schutzlücke bestehe, die geschlossen werden müsse. Es sei nicht nachvollziehbar, warum das Upskirting nun unter Strafe gestellt werde, das Fotografieren in einer Dusche bei Überwinden von Schutzbarrieren hingegen nicht. Aufgrund der festzustellenden Parallelen hätte es sich angeboten, diese Fallkonstellationen miteinzubeziehen. Hierauf ziele auch der vorgelegte Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. ab.

Die **Fraktion der AfD** erklärte, die strafrechtliche Verankerung der Regelung sei richtig und wichtig. In ihrem Gesetzentwurf sehe die Fraktion eine Vorverlagerung des strafrechtlichen Schutzes des Persönlichkeitsrechts von der Verbreitung hin zur eigentlichen Anfertigung der Bildaufnahmen vor. Dies ermögliche, dass ein Betroffener bei strafrechtlichen Abgrenzungsschwierigkeiten auf diese Regelung verwiesen werden könne und nicht schutzlos werde. Gleichzeitig sei es im digitalen Zeitalter wichtig, in der Bevölkerung das Bewusstsein dafür zu schärfen, dass bereits das Anfertigen von Handybildern zumindest zivilrechtliche Ansprüche auslösen und auch sehr schnell strafrechtliche Konsequenzen haben könne.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte ebenfalls, dass die Koalitionsfraktionen mit ihrem Änderungsantrag die Anregungen aus der öffentlichen Anhörung aufgegriffen hätten. Auch sei positiv, dass mit Blick auf das betroffene Rechtsgut, der sexuellen Selbstbestimmung, die Verortung in § 201a StGB, der Regelung über die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen, aufgegeben worden sei. Kritikwürdig bleibe jedoch die Unbestimmtheit vieler Tatbestandsmerkmale der vorgesehenen Regelung. Insoweit wäre eine sorgfältigere Formulierung der Regelung erforderlich gewesen. Es sei etwas widersprüchlich, wenn die Koalitionsfraktionen sich hier einerseits der Schnelligkeit des Gesetzgebungsverfahrens rühmten, andererseits jedoch noch Beratungsbedarf hinsichtlich einzelner Regelungen feststellten. Das Verfahren mache den Eindruck, dass mehr Wert auf Geschwindigkeit als auf Gründlichkeit gelegt worden sei. Man müsse abwarten, welche Bedeutung diesem Straftatbestand in der Rechtswirklichkeit zukommen werde.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in der Drucksache 19/17795 verwiesen.

Zu Nummer 1 (Einfügung des § 184k des Strafgesetzbuches in der Entwurfsfassung – StGB-E)

Die Strafnorm ist in den 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ einzustellen. Das Fehlverhalten verletzt zwar auch das Recht der betroffenen Personen am eigenen Bild. Im Vordergrund steht aber, wie auch die Anhörung zu dem Gesetzentwurf im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz ergeben hat, gerade auch für die betroffenen Personen selbst die Verletzung ihres sexuellen Selbstbestimmungsrechts. Denn der Täter verschafft sich über die Bildaufnahme visuellen Zugriff auf den körperlichen Intimbereich, der typischerweise der Sexualsphäre zuzuordnen ist. Zum Recht auf sexuelle Selbstbestimmung gehört es auch, selbst darüber zu entscheiden, ob und in welcher Weise man durch Abbildung ihres Intimbereichs zum Gegenstand sexuell konnotierter Betrachtung durch andere werden will. Regelmäßig wird dem Verhalten des Täters eine sexuelle Motivation zugrunde liegen, dass er entweder selbst bereits aus der Aufnahmesituation einen sexuellen Lustgewinn ziehen will oder einen solchen sich oder einem Dritten durch die Betrachtung der Aufnahme ermöglichen will. Die Einstufung des sog. Upskirting als Sexualdelikt entspricht dem Opferinteresse.

Strafbarkeitslücken sind auch in den Fällen, in denen sich eine sexuelle Motivation des Täters nicht feststellen lässt, nicht zu befürchten. Zu denken wäre hier beispielsweise an Bildaufnahmen im Rahmen einer Mutprobe oder aus rein kommerziellem Interesse etwa zum Zweck des Weiterverkaufs. Denn der Tatbestand selbst stellt nicht auf eine sexuelle Motivation des Täters ab. Auch die Einordnung des Straftatbestandes in den 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches führt nicht dazu, dass im konkreten Einzelfall eine sexuelle Motivation des Täters festgestellt werden muss. So hat der Bundesgerichtshof in einer grundlegenden Entscheidung zur Aus-

legung des Tatbestandsmerkmals der körperlichen Berührung „in sexuell bestimmter Weise“ in § 184i StGB (vergleiche BGH Beschl. v. 13.03.2018 - 4 StR 570/17, bei juris) auf die ständige Rechtsprechung zur sexuellen Handlung im Sinne des § 184h Nummer 1 StGB hingewiesen, wonach diese nicht von sexuellen Motiven des Täters geleitet sein müsse, sondern auch aus Wut, Sadismus, Scherz oder zur Demütigung des Opfers vorgenommen werden könne (vergleiche BGH, a. a. O. Rn. 33). Dies gelte auch für § 184i Absatz 1 StGB, soweit es sich bereits nach den äußeren Umständen um eine sexualbezogene Berührung handele. Verlangte man für eine Strafbarkeit nach § 184i StGB stets eine sexuelle Tatmotivation, würde dies den Tatbestand in erheblichem Maße einschränken, da gerade bei den von § 184i StGB ins Auge gefassten Berührungen, wie beim flüchtigen Griff in den Schritt oder beim „Begrapschen des Gesäßes“, häufig keine eigentlich sexuelle Motivation des Täters – insbesondere in Form eines angestrebten Lustgewinns – feststellbar sein werde. Vielmehr würden solche Berührungen oftmals aus anderen Gründen erfolgen, etwa um das Gegenüber zu belästigen, zu demütigen oder durch Distanzlosigkeit zu provozieren. An der Beeinträchtigung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung ändere sich hierdurch nichts (vergleiche BGH, a. a. O. Rn. 32).

Mit der Beschränkung der Strafbarkeit auf die Vorsatzformen des Dolus directus 1. und 2. Grades („absichtlich oder wissentlich“) wird der Anwendungsbereich der Vorschrift auf besonders strafwürdige Verhaltensweisen begrenzt. Gleichzeitig wird der in der Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz geäußerten Befürchtung von Anwendungsproblemen in der Praxis entgegengewirkt.

Der Regierungsentwurf sieht vor, dass auch die durch Unterbekleidung bedeckten Körperteile geschützt sein sollen. Der Begriff der „Unterbekleidung“ soll einem Hinweis in der Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz folgend durch den prägnanteren Begriff „Unterwäsche“ ersetzt werden, um einer zu weiten Auslegung entgegenzuwirken.

Durch die Überführung der tatbestandlichen Erfassung des sog. Upskirting aus § 201a StGB-E in einen eigenen Straftatbestand im 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches ergeben sich Folgeänderungen an den Änderungsbefehlen bezüglich § 201a StGB-E.

Zu Nummer 2 (Folgeänderungen)

Bei den Änderungen in Artikel 2 handelt es sich um Folgeänderungen, die der Erweiterung des 13. Abschnitts des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches Rechnung tragen.

So können bisher in Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184j StGB) unter bestimmten Voraussetzungen Bild-Ton-Aufzeichnungen einer ermittlungsrichterlichen Vernehmung nach § 255a Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) vernehmungszersetzend in der Hauptverhandlung verwendet werden, um den Opfern für sie belastende Mehrfachvernehmungen zu ersparen. Dies soll künftig auch für Straftaten nach § 184k StGB-E möglich sein. Die Bild-Ton-Aufzeichnung einer ermittlungsrichterlichen Vernehmung soll in den Fällen des § 184k StGB-E nach § 58a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 StPO erfolgen, wenn damit die schutzwürdigen Interessen von Personen unter 18 Jahren sowie von Personen, die als Kinder oder Jugendliche durch eine der in § 255a Absatz 2 StPO genannten Straftaten verletzt worden sind, besser gewahrt werden können.

Die Aufnahme der Wörter „und von Persönlichkeitsrechten“ in § 374 Absatz 1 Nummer 2a StPO ist eine in Artikel 2 enthaltene Folgeänderung aufgrund der entsprechenden Änderung der Überschrift von § 201a StGB.

Bisher sind in den Katalog der nach § 395 Absatz 1 StPO zum Anschluss als Nebenkläger berechtigenden Vorschriften unter anderem die Strafnormen der sexuellen Belästigung (§ 184i StGB) und der Straftaten aus Gruppen (§ 184j StGB) eingestellt. Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, auch die neue Strafnorm des § 184k StGB-E (Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen) in diesen Katalog mit aufzunehmen.

Damit unter den in § 397a Absatz 1 Nummer 4 StPO genannten Voraussetzungen auf Antrag des Nebenklägers ein Rechtsanwalt als Beistand bestellt werden kann, ist der bisher die §§ 184i und 184j StGB enthaltende Straftatenkatalog des § 397a Absatz 1 Nummer 4 StPO um § 184k StGB-E zu ergänzen.

Auch bei den Änderungen in Artikel 3 handelt es sich um Folgeänderungen, die der Erweiterung des 13. Abschnitts des Strafgesetzbuches Rechnung tragen.

Zu Nummer 3

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung durch die Änderung der Nummerierung.

Berlin, den 1. Juli 2020

Ingmar Jung
Berichterstatter

Esther Dilcher
Berichterstatterin

Tobias Matthias Peterka
Berichterstatter

Dr. Jürgen Martens
Berichterstatter

Niema Movassat
Berichterstatter

Canan Bayram
Berichterstatterin

